

# **TARIFVERTRAG ZUR SICHERUNG DER TARIFRUNDE 2020/21**

**für Redakteurinnen und Redakteure  
an Tageszeitungen**

Gültig ab 1. Juli 2020

---

**BDZV - Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.**

**Deutscher Journalisten-Verband e.V.**

**- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -**

**Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union**

**(dju) in ver.di**

**TARIFVERTRAG ZUR SICHERUNG DER TARIFRUNDE 2020/21**  
für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

zwischen

dem **BDZV - Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.**  
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,  
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.,  
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.  
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.

– einerseits –

und

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**,  
– Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

sowie die **Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di**

– andererseits –

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

**Präambel**

Unter dem Eindruck der Auswirkungen durch die Ausbreitung des Corona-Virus auf die wirtschaftliche Situation in Zeitungsverlagen haben sich die im Rubrum genannten Tarifvertragsparteien für die Redakteurinnen und Redakteure der Tageszeitungen in Deutschland auf die folgenden tarifvertraglichen Maßnahmen für das Tarifjahr 2020 geeinigt:

**§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

1. Der Tarifvertrag gilt

- a. räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland
- b. fachlich: für alle Verlage, die eine oder mehrere Tageszeitungen herausgeben
- c. persönlich: für alle hauptberuflich an Tageszeitungen angestellten Redakteurinnen und Redakteure (Wort, Bild, Online oder audiovisuell) sowie entsprechend für Volontärinnen und Volontäre, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist. Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteurinnen und Redakteure.

2. Als Redakteurin/Redakteur gilt, wer – außer sie/er ist nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf tätig (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) – kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass sie/er

- a. Wort-, Bildmaterial oder Audio-/ Audio-Video-Material sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
- b. mit eigenen Wort- Bildbeiträgen und/oder Audio-/ Audio-Video-Material zur Berichterstattung und Kommentierung in der Zeitung beiträgt und/oder
- c. die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils in gedruckter oder in elektronischer Form besorgt und/oder
- d. diese Tätigkeiten koordiniert.

## **§ 2 Öffnungsklausel mit Beschäftigungssicherung**

Der MTV Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen erhält eine vorübergehende Öffnungsklausel zur Beschäftigungssicherung mit folgendem Inhalt. Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Sicherung der Beschäftigung infolge coronabedingter Umsatzeinbußen kann im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresleistung gemäß § 4 MTV Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 1. Januar 2014 nachfolgende Regelung getroffen werden:

1. Durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung kann, bei einer gegenüber dem Betriebsrat nachgewiesenen, die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gefährdenden wirtschaftlichen Situation, eine angemessene Verringerung der Verpflichtung zur Zahlung der Jahresleistung um bis zu 50% eines tariflichen Monatsgehalts für unbefristet beschäftigte Redakteurinnen und Redakteure einmal jährlich vereinbart werden.
2. Unter Verhandlungsbeteiligung und nur mit Zustimmung<sup>1</sup> der Tarifvertragsparteien kann darüber hinaus bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notwendigkeit die Zahlung der Jahresleistung einmalig ganz oder teilweise entfallen.
3. Während der Laufzeit einer Betriebsvereinbarung nach Abs. 1 dürfen gegenüber den davon erfassten Beschäftigten bis zum 30. Juni 2021 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden. Diese Frist kann durch eine Betriebsvereinbarung verlängert werden. Für eine Vereinbarung nach Abs. 2 gilt der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis zum 31. Dezember 2021. Diese Frist kann durch eine Betriebsvereinbarung verlängert werden.
4. Die tarifrechtliche Nachwirkung der Regelungen unter den Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen.
5. Darüber hinaus empfehlen die Tarifvertragsparteien Folgendes:
  - a. Keine Minderung der Jahresleistung, sofern zuvor Kurzarbeit zu einer Verminderung der Bezüge geführt hat,
  - b. keine Kürzung des Jahresurlaubs, sofern Kurzarbeit durch die Reduzierung der Arbeitstage einer Arbeitswoche abgeleistet wurde,
  - c. Die Kurzarbeitenden aus dem Jahr 2020 sollen beim Kündigungsschutz nicht schlechter gestellt werden.

## **§ 3 Kündungsverzicht**

1. DJV und dju verpflichten sich, den GTV Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 2. Juli 2018 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 nicht mit Wirkung vor dem 31. Dezember 2020 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
2. Der BDZV verpflichtet sich seinerseits, den MTV Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 24. April 2014 mit Wirkung ab dem Januar 2014 unter Berücksichtigung der Regelungen des Tarifprotokolls vom 2. Juli 2018 nicht mit Wirkung vor dem 31. Dezember 2020 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.

---

<sup>1</sup> Die Bewertung der freiwilligen Betriebsvereinbarung erfolgt bei den beiden Gewerkschaften auf Arbeitsebene (DJV: Hauptgeschäftsführung, dju in ver.di: zuständiger Tarifsekretär).

#### **§ 4 Unterstützung für regelmäßig beschäftigte Freie**

1. Arbeitnehmerähnlich beschäftigte freie Journalistinnen und Journalisten (§ 12a TVG) haben einen Anspruch auf eine einmalige Ausgleichszahlung für die coronabedingte Unterschreitung des in den letzten sechs Monaten des Jahres 2019 erzielten durchschnittlichen Monatshonorars, wenn dieses im Durchschnitt der Monate April bis Juni 2020 oder für drei Monate im weiteren Verlauf des Jahres 2020 um 25% oder mehr unterschritten wurde. Der Ausgleichsanspruch besteht in Höhe der Differenz des so errechneten Durchschnittshonorars für 2019 zu dem coronabedingt tatsächlich erwirtschafteten Durchschnittsmonatshonorar für 2020. Der Anspruch ist auf die Höhe des Verlustes eines durchschnittlichen Monatshonorars 2019 begrenzt. Er ist spätestens bis zum 31.10.2020 schriftlich geltend zu machen. Bestreitet der Verlag, dass die Unterschreitung des Honorars ganz oder überwiegend auf die Corona-Krise zurück zu führen ist, so trägt der Verlag hierfür die Darlegungs- und Beweislast.
2. Die Tarifparteien empfehlen den Verlagen, die regelmäßig beschäftigten freien Journalistinnen und Journalisten weiterhin in Form von Aufträgen und/oder einmaligen Hilfen zu unterstützen. Bei Gewährung einer einmaligen Hilfe wegen eines coronabedingten Honorarrückgangs im Jahr 2020 sollte diese ebenfalls bis zur Höhe eines durchschnittlichen Monatshonorars 2019 geleistet werden.

Als regelmäßig beschäftigte freie Journalisten gelten hauptberuflich, freiberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten, die im Laufe eines Jahres vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkungen bei einem Zeitungsverlag (Unternehmen oder Unternehmensverbund) ein Honorarvolumen von durchschnittlich € 450,- netto im Monat erreicht oder überschritten haben.

#### **§ 5 Empfehlung zur betrieblichen Altersversorgung und Beiträge zum Presseversorgungswerk**

1. Die Tarifparteien empfehlen den Verlagen sowie Redakteurinnen und Redakteuren, dass auch während Phasen der Kurzarbeit im Verlauf des Jahres 2020 Altersversorgungsbeiträge in die Presseversorgung ungekürzt entrichtet werden, so als ob keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.
2. Mit dieser Empfehlung wollen die Tarifparteien die Altersabsicherung der Redakteurinnen und Redakteure stabilisieren und die Berechnung der Beitragsentrichtung in den Verlagen erleichtern, die Kurzarbeit vereinbaren.

#### **§ 6 Vereinbarung weiterer Gespräche**

Trotz der nicht absehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen und des weiteren Verlaufs der Ausbreitung des Corona-Virus stimmen die Tarifvertragsparteien darin überein, die verbleibende Zeit bis Ende des Jahres 2020 für die dringend notwendigen Gespräche zur Weiterentwicklung der bestehenden Tarifwerke effektiv zu nutzen. Kommt es wegen der erschwerten Verhandlungssituation bis zum Ende des Jahres 2020 nicht zu einem Ergebnis, verlängert sich diese Gesprächsvereinbarung um eine einvernehmlich festgelegte Dauer.

## § 7 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 1. Juli 2020 in Kraft. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Dezember 2020.
2. Die Bestimmungen unter § 2 Abs. 3 (Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen) gelten zwischen den Tarifparteien bis zum 31. Dezember 2021.

Berlin, 2. Juli 2020	
BDZV - Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.  Georg Wallraf  Dr. Sonja Boss	Deutscher Journalisten-Verband e.V. - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten   Prof. Dr. Frank Überall   Karl-Josef Döhring
	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di   Christoph Schmitz   Matthias von Fintel